

Erscheint  
jeden Montag, Mittwoch  
und Freitag; während der  
Buchhändler-Messe zu  
Ostern, täglich.

# Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Beiträge  
für das Börsenblatt sind an  
die Redaction, — Inse-  
rate an die Expedition  
desselben zu senden.

N<sup>o</sup> 22.

Leipzig, Freitag den 20. Februar.

1857.

## A m t l i c h e r T h e i l.

### Bekanntmachung.

Die nachverzeichneten Zinscoupons, als:

4 Stück für Ostermesse 1853 Nr.	196.	219.	306.	324.
5 " " " 1854 =	196.	219.	306.	308. 324.
7 " " " 1855 =	109.	120.	219.	306. 308. 311. 324.
14 " " " 1856 =	11.	54.	102.	104. 120. 155. 219. 261. 306. 308. 311. 317. 324. 346.

sind noch nicht bei unserem Cassirer erhoben, was wir hiermit wiederholt in Erinnerung bringen und um so mehr der Beachtung der Actien-Inhaber empfehlen, als nach §. 21 des Actien-Vertrags die in bevorstehender Ostermesse nicht erhobenen Zinsen für 1853 dem Tilgungsfonds zufallen.

Leipzig, 18. Februar 1857.

Der Verwaltungs-Ausschuß der deutschen Buchhändler-Börse.  
Ph. Mainoni, d. 3. Vorsitzender.

### Der Berliner Verleger-Verein.

Die unterzeichneten Mitglieder des Verleger-Vereins haben sich zur Feststellung und Aufrechthaltung nachstehender fünf Bedingungen vereinigt, unter denen sie fortan Credit gewähren.

Diese Punkte enthalten weder neue noch sich nicht von selbst verstehende Bestimmungen und ändern mithin nichts an dem bisher bestandenen und fernerhin zu wahren guten Einvernehmen zwischen uns und unsern Geschäftsfreunden.

Es werden diese Feststellungen darum hiermit als allgemein verbindlich ausgesprochen, um bei entstehenden Processen Punkte außer Zweifel zu setzen, deren Gültigkeit, wie wohl jeder von uns die Erfahrung gemacht haben wird, oft genug angefochten, und dem Creditor zu seinem Schaden abgestritten worden ist.

- 1) Alles im Laufe eines Kalenderjahres Bezogene, oder aus früherer Rechnung disponirt Uebertragene muß, soweit es nicht anderweitig ausgeglichen ist, in der darauf folgenden Leipziger Ostermesse bezahlt werden.
- 2) Das Disponiren unabgesetzter und das Remittiren fest bezogener Artikel kann nur mit Bewilligung des Verlegers stattfinden.
- 3) Wer in der Oster-Messe die vorjährige Rechnung nicht erledigt, verliert sofort den Anspruch, das bereits in neuer Rechnung Vierundzwanzigster Jahrgang.

Bezogene bis zur nächsten Oster-Messe creditirt zu erhalten. Der Verleger ist vielmehr in diesem Falle berechtigt, die Ausgleichung des neuen Guthabens zu jeder Zeit zu verlangen.

4) Artikel, welche eine Handlung in der Oster-Messe zurück zu senden berechtigt war, ist der Verleger nach Pfingsten zurück zu nehmen, resp. sich anrechnen zu lassen nicht mehr verpflichtet.

5) Der Verleger hat die Befugniß, ihm zur Disposition gestellte Artikel durch directe oder im Buchhändler-Börsenblatt veröffentlichte Aufforderung zurück zu verlangen, und ist später als zwei Monate nach Erlass dieser Aufforderung zur Rücknahme derselben nicht mehr verpflichtet, vielmehr die Zahlung dafür in der Oster-Messe zu fordern berechtigt.

Jede Handlung, die gegen diese Bedingungen nicht vor Ende März künftigen Jahres Einspruch erhebt, betrachten wir als damit einverstanden, daß ihr nur unter diesen Bedingungen von uns creditirt werde.

Berlin, den 2. December 1856.

W. Adolf & Co.	E. H. Jonas Verlagsbchhdlg.
W. Besser's Verlagsbchhdlg.	E. J. Klemann.
Besser'sche Sortimentsbchhdlg.	Leo's Verlagsbchhdlg.
G. Boffelmann.	E. G. Lüderich.
F. Dümmler's Verlagsbchhdlg.	E. W. Mohr & Co.
Th. Chr. Fr. Enslin.	G. W. F. Müller.
Ernst & Korn.	A. Nauck & Co.
Expedition von Steffens	Nicolai'sche Buchhdlg.
Volkskalender.	L. Raub.
R. Gaertner.	D. Reimer.
Gebauer'sche Buchhdlg.	G. Reimer.
Th. Grieben.	F. Riegel's Verlag.
J. Guttentag.	Gebr. Scherk's Verlag.
Hasselberg'sche Verlagsbchhdlg.	G. Schlawig.
A. W. Hahn.	Zeit & Co.
G. Hempel.	Vereinsbuchhandlung.
W. Hermes.	Allgem. Deutsche Verlags- Anstalt.
E. Heymann.	Wiegandt & Grieben.
A. Hirschwald.	Winkelmann & Söhne.
Hofmann & Co.	
D. Janke.	